GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung vom 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Möckern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.

(2) Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung eines Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG-LSA in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 6
Rückzahlung von Gebühren

Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistung nicht erstattet. Insbesondere bei Einebnungen von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 sowie die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011, vom 12.12.20213 außer Kraft.

Möckern, 16.05.2024

gez.

Doreen Krüger
Bürgermeisterin

Anlage (Gebührenverzeichnis)

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Möckern
beschlossen im Stadtrat Möckern am 16.05.2024

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen	**Euro**
1. Reihengrabstätten	
a) für ein selbständiges Reihengrab	**1.425,00 €**
b) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage anonym	**1.700,00 €**
c) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein	**1.700,00 €**
d) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein und Weg	**1.800,00 €**
2. Wahlgräber je Grab Erdwahlgrab/Urnenwahlgrab	
a) Erdwahlgrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (Kindergrab)	**840,00 €**
b) Erdwahlgrab einstellig	**1.550,00 €**
c) Erdwahlgrab zweistellig	**2.600,00 €**
d) Erdwahlgrab dreistellig	**3.500,00 €**
e) Urnenwahlgrab einstellig	**1.100,00 €**
f) Urnenwahlgrab zweistellig	**1.500,00 €**
g) Urnenwahlgrabgemeinschaftsanlage	**1.580,00 €**
3. Urnengräber	
a) Urnengemeinschaftsanlage je Urne	**980,00 €**
b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	**940,00 €**
c) Urnengemeinschaftsanlage mit Kissenstein	**980,00 €**

4. Verlängerung

a) Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zur Wahrung der Ruhefrist des Letztverstorbenen zu verlängern ist, ist die Überlassungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

b) Zur Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist (Nachkauf) ist die Überlassungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, zzgl. der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer, erneut zu entrichten.

5. Hinzubestattung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab	**320,00 €**
	Euro
II. Gestattungsgebühren	
Gestattung der Errichtung oder Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	**75,00 €**
III. Benutzungs- und sonstige Gebühren	
1. Benutzung Trauerhallen (je Trauerfeier)	**150,00 €**
2. Beisetzung einer Urne	**116,00 €**
3. Aus- und Umbettung	
a) Ausbettung einer Urne	**236,00 €**
b) Umbettung einer Urne	**307,00 €**
c) Urnenversand zzgl. Versandkosten	**25,00 €**